Bundes = Gefetblatt

Norddeutschen Bundes.

M 19.

(Nr. 299.) Gefes, betreffend bie Rautionen ber Bunbesbeamten. Bom 2. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen im Ramen des Rordbeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und bes Reichstages, was folgt:

S. 1.

Bundesbeamter im Sinne biefest Gefegts ift jeder Beamte, welcher entweder vom Bundesprässibium angestellt, oder nach Borschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundesprässbums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Golbatenftandes findet dies Gefet feine Unwendung.

§. 2.

Beamte, welchen die Berwaltung einer dem Bunde gehörigen Kaffe ober eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Txansport von, dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder gelwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhällniß Kaution zu leisten.

§. 3.

Die Klassen ber zur Kautionsleiftung zu verpflichtenben Beamten und bie nach Maaßgabe der verschiebenen Dienstitellungen zu regelnde Höbe ber von ihnen zu leistenben Amtskautionen werben durch eine vom Bundesprässivnim im Sinvernehmen mit dem Bundestathe zu erlassende Berordnung bestimmt.

§. 4.

Die Antskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derzieben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde Genkel. 1889.

an

Musgegeben ju Berlin ben 14. Juni 1869.